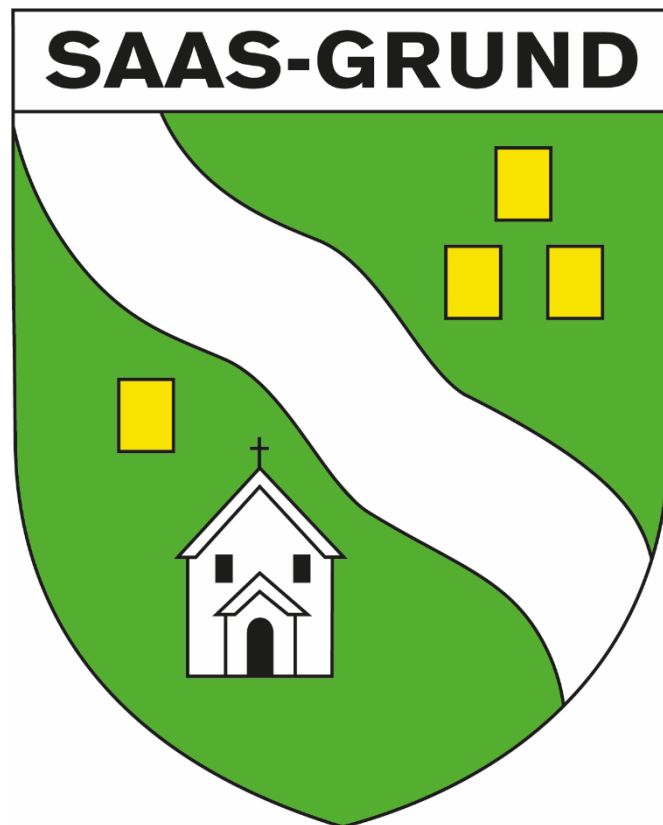


Bürgergemeinde Saas-Grund



Alpreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	3
2. Kapitel - Nutzniesser der Burgeralpen.....	3
Art. 2 Nutzniesser der Burgeralpen.....	3
3. Kapitel - Organe	3
Art. 3 Organe.....	3
Art. 4 Die Burgerversammlung	3
Art. 5 Der Burgerrat / Gemeinderat.....	4
Art. 6 Die Versammlung der Viehbesitzer	4
Art. 7 Die Alpkommission	4
4. Kapitel - Nutzung der Burgeralpen	5
Art. 8 Nutzung.....	5
Art. 9 Weidegeld & Anzahlungen.....	5
Art. 10 Melkbare Kühe Triftalpe	5
Art. 11 Aufteilung Kosten.....	5
Art. 12 Befreiung Weidegelder & Alpkosten	5
Art. 13 Alpwerke	6
Art. 14 Anforderungen Bewirtschaftung	6
5. Kapitel - Finanzen.....	6
Art. 15 Anforderungen Bewirtschaftung	6
6. Kapitel - Straf- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 16 Verstösse	6
Art. 17 Rechtsmittel und Verfahren.....	6
Art. 18 Übergangsbestimmungen	7
Art. 19 Inkrafttreten	7

Die Burgerversammlung der Gemeinde Saas-Grund, auf Antrag des Burgerrates,

- Gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden;

beschliesst:

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Das vorliegende Reglement ergänzt die Bestimmungen über die Alpwirtschaft des Bürgerreglements und ersetzt das Alpreglement vom 27. August 1996. Es soll die alpwirtschaftliche Verwaltung, Nutzung und Verbesserung der Bürgeralpen Trift und Furggu regeln.

2. Kapitel - Nutzniesser der Bürgeralpen

Art. 2 Nutzniesser der Bürgeralpen

Nutzniesser sind in erster Linie alle in der Gemeinde Saas-Grund wohnsässigen Bürger, welche ihr Vieh im Tale auf dem eigenen Betrieb wintern.

Sind bei der Anmeldung mehr Tiere gemeldet, als die Alpverhältnisse es zulassen, werden im Kreisverfahren die Anzahl Plätze der verschiedenen Viehbesitzer ermittelt, d. h.: man listet die Viehbesitzer in der Reihenfolge der Anmeldung auf und nimmt für die Zuteilung der Plätze jeweils von jedem Viehbesitzer ein Tier, bis die gewünschte Stückzahl erreicht ist. Sobald keine ganze Runde mehr möglich ist, entscheidet das Los über die restlichen Plätze.

Sofern es die Verhältnisse erlauben, können auch weitere Nutzniesser in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Nichtbürger mit Wohnsitz in Saas-Grund (Zubringer ausgeschlossen)
- Nicht wohnsässige Bürger (Zubringer eingeschlossen)
- Talbewohner
- Auswärtige Interessenten

3. Kapitel - Organe

Art. 3 Organe

- Die Burgerversammlung;
- Der Burgerrat, bei Fehlen desselben der Gemeinderat;
- Die Versammlung der Viehbesitzer
- Die Alpkommission, eine Kommission für jede Alpe

Art. 4 Die Burgerversammlung

Die Burgerversammlung ist oberstes Organ der Bürgeralpen mit folgenden Befugnissen:

- Sie beschliesst über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme von Anleihen zu deren Finanzierung im Rahmen des Gemeindegesetzes.
- Sie entscheidet über eine Ganz- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements.

Art. 5 Der Burgerrat / Gemeinderat

Der Burgerrat / Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- Wählt die Alpvögte bzw. Alpgremien.
- Er kann die Amtsdauer der Alpkommission je nach Bedürfnissen abändern.
- Er überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements.
- Er beschliesst über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme von Darlehen für ausserordentliche Ausgaben, soweit es das Gesetz zulässt.
- Er vertritt die Bürgeralpen nach aussen.
- Er übergibt im Frühjahr die Alpen der Alpkommission und übernimmt diese nach der Entalpung wieder.
- Er legt das jährliche Weidegeld fest.
- Er genehmigt die jährliche Betriebsrechnung der Alpen.
- Er bestimmt die Höhe der Ersatzzahlungen bei nicht geleisteten Alpwerken.

Art. 6 Die Versammlung der Viehbesitzer

Die Versammlung der Viehbesitzer wird von den Alpkommissionen so oft es die Umstände erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, vor dem Alpaufzug einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch persönliche Einladung mindestens acht Tage vor der Versammlung.

Den Vorsitz führt der Alpvogt bzw. das Alpgremium der Alpkommission. Sofern er verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied der Alpkommission den Vorsitz.

Teilnahmeberechtigt ist jeder alpberechtigte Viehbesitzer ab 18 Jahren. Vertretung durch ein Familienmitglied ist möglich.

Die in Saas-Grund wohnhaften Viehbesitzer und auswärts wohnenden Bürger die auch Viehbesitzer sind, sind stimmberechtigt.

Über Beschlüsse der Versammlung führt der Aktuar der Alpkommission ein Protokoll (zumindest Beschlussprotokoll).

Die Versammlung der Viehbesitzer hat folgende Befugnisse:

- Sie unterbreitet dem Burgerrat/Gemeinderat einen Vorschlag zur Wahl des Alpvogts/Alpgremiums (max. 3 Personen).
- Sie wählt mit relativem Mehr aus der Mitte der Mitbestosser jeweils zwei Mitglieder in die Alpkommission. Bei der Einsetzung eines Alpgremiums (mind. 3 Personen) kann auf eine Wahl von zwei zusätzlichen Mitgliedern verzichtet werden.
- Sie entscheidet über eventuelle Festwirtschaft.

Art. 7 Die Alpkommission

Die Alpkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und zwar dem Alpvogt/Alpgremium, dem Aktuar und dem Kassier und wird auf drei Jahre gewählt. Ausser dem Alpvogt/Alpgremium konstituiert sich die Alpkommission selbst. Das Alpgremium kann die Ämter des Aktuars sowie Kassiers selbst führen.

Alle wohnsässigen Viehbesitzer und auswärts wohnenden Bürger die auch Viehbesitzer sind, sind in die Alpkommission wählbar, insofern sie mindestens drei Jahre vorher Viehhalter waren.

Die Alpkommission hat folgende Befugnisse:

- Sie setzt den Tag der Alpfahrt sowie auch den Entalpfungstag fest.
- Sie sorgt auf dem Besetzungsort wie auch im ganzen Alpbetrieb für Ordnung und ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen kantonalen Verordnungen betreffend Sömmerungsvorschriften.
- Sie stellt das Alppersonal an und schliesst die erforderlichen Verträge ab (inkl. Pflichtenheft).
- Sie bestimmt wieviel Vieh zugelassen wird.
- Sie organisiert und überwacht die Aufstellung der Betriebsrechnung sowie die Verwertung und Verteilung der Milchprodukte.
- Sie unterbreitet jährlich die Betriebsrechnung dem Burgerrat / Gemeinderat zur Genehmigung.
- Sie organisiert, überwacht und protokolliert (offizielles Dokument) die Alpwerke. Zudem fördert sie den Ertrag der Alpe.
- Sie schliesst für die Dauer der Sömmerung eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten ab.
- Sie organisiert die üblichen Älplerfeste.
- Sie hat an jedem Entalpfungstag das sachgemässe Instandstellen der Alphütten, sowie des Inventars vorzunehmen.
- Alle Nutzniesser gemäss Artikel 2 haben die Weisungen der Alpkommission zu befolgen und Störungen des Alpbetriebs zu unterlassen. Bei Nichtbefolgung kommen die Strafbestimmungen (Artikel 16) zur Anwendung.
- Sie ist für die korrekte Ausbringung des Mistes verantwortlich.

4. Kapitel - Nutzung der Burgeralpen

Art. 8 Nutzung

Jeder Viehbesitzer muss die Anzahl Tiere, die er auf einer Burgeralpe alpen will, bis Ende Februar auf der Gemeindeganzlei melden. Schon zu diesem Zeitpunkt muss angegeben werden, wie viele davon Galtkühe sind.

Tiere, die nicht dem Beschluss des Staatsrates betreffend die Sömmerung entsprechen, sind zur Alpfung nicht zugelassen und müssen sofort abgetrieben werden. Die Alpkommission veranlasst eine Untersuchung.

Art. 9 Weidegeld & Anzahlungen

Gleichzeitig leistet der Viehbesitzer für jedes gemeldete Tier eine Anzahlung von Fr. 100.00 und bezahlt das Weidegeld von Fr. 20.00. bis max. Fr. 50.00. Diese Beträge werden nicht zurückerstattet (Ausnahme Artikel 12).

Art. 10 Melkbare Kühe Triftalpe

Es werden mindestens 9 melkbare (über die gesamte Sömmerungsperiode) Kühe gezählt. Wer melkbare Kühe anmeldet und Galtkühe auftreibt, wird zu einem Unkostenbeitrag von Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 pro Tier verpflichtet.

Art. 11 Aufteilung Kosten

Die Sömmerungskosten werden auf die aufgetriebenen Tiere aufgeteilt.

Art. 12 Befreiung Weidegelder & Alpkosten

Für verunglückte oder aus einem anderen Grunde notgeschlachteten Tiere sind keine Alpkosten zu bezahlen. Muss ein Tier krankheitshalber in der 1. Hälfte der Sömmerungsdauer entalpt werden, so müssen keine Alpkosten bezahlt werden. Trifft dieser Fall nach der Hälfte der Sömmerungsdauer ein, so werden die Alpkosten halbiert.

Für gesunde Tiere, die ohne Grund von der Alpe abgetrieben werden, sind die gesamten Sömmerungskosten zu bezahlen. Zudem kann eine Busse ausgesprochen werden.

Tiere dürfen jedoch nur unter Absprache des Hirten von der Herde genommen werden.

Art. 13 Alpwerke

Die Alpwerke finden jeweils im Frühling und/oder im Herbst statt und sind für die Alpbenutzer obligatorisch. Dringende Arbeiten können auch im Verlaufe des Sommers durchgeführt werden. Jugendliche ab 14 Jahren sind zugelassen.

Zu leistende Alpwerke: 1-3 Tiere → 1 Tag
 4-6 Tiere → 2 Tage
 7-9 Tiere → 3 Tage
 ...

Für nicht geleistete Alpwerke wird eine Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 ausgesprochen.

Art. 14 Anforderungen Bewirtschaftung

Die in der Direktzahlungsverordnung und im Erlass über die Sommerweide aufgelisteten Anforderungen der Bewirtschaftung für das Sömmerungsgebiet müssen berücksichtigt werden.

5. Kapitel - Finanzen

Art. 15 Anforderungen Bewirtschaftung

Der Bau und Unterhalt von Gebäuden und festen Einrichtungen, die der Bewirtschaftung der Burgeralpe dienen, sind Sache der Bürgergemeinde.

Zu diesem Zweck besteht pro Burgeralpe ein Alpverbesserungsfonds, der von der Bürgergemeinde verwaltet wird.

Er wird durch folgende Einnahmequellen geäuft:

- Ersatzzahlungen für nicht geleistete Alpwerke
- Weidegeld gemäss Artikel 5
- Rückbehalt von Sömmerungsbeiträgen des Bundes (mind. 15%)
- Bussen

6. Kapitel - Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Verstösse

Zuwiderhandlungen gegen vorliegendes Reglement werden von der Alpkommission mit Busse belegt und der Bürgergemeinde zum Inkasso schriftlich angezeigt. Die Busse wird nach Ermessen der Alpkommission unter Berücksichtigung der Schwere der verletzten Bestimmungen und der Grösse des Verschuldens ausgesprochen. Die Busse beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00. Bei schwerwiegenden Vergehen sind Ausschlüsse möglich.

Art. 17 Rechtsmittel und Verfahren

Entscheide der Versammlung der Viehbesitzer und der Alpkommission können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Burgerrat / Gemeinderat angefochten werden.

Entscheide des Burgerrates / Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Massgebend ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Alpreglement, genehmigt von der Burgerversammlung am 28. Juni 1996 sowie vom Staatsrat homologiert am 27. August 1996, aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Vom Burgerrat genehmigt am 06. Dezember 2021 und verabschiedet durch die Burgerversammlung vom 08. Juni 2022. Vom Staatsrat homologiert am 06. Juli 2022.

Bürgergemeinde Saas-Grund

Der Präsident:

Bruno Ruppen



Der Schreiber:

Sandro Kalbermatten



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2022.02949

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saas-Grund vom 10. Juni 2022, womit sie die Genehmigung des neuen Alpreglements der Burgergemeinde Saas-Grund für die Burgeralpen Trift und Furggu durch den Staatsrat beantragt;

eingesehen das Protokoll der Burgerversammlung vom 8. Juni 2022, gemäss welchem das neue Alpreglement einstimmig angenommen worden ist;

erwägend, dass keine Beschwerden gegen den Beschluss der Burgerversammlung eingereicht worden sind;

auf Vorschlag des Departements für Volkswirtschaft und Bildung,

entscheidet der Staatsrat

das Alpreglement der Burgergemeinde Saas-Grund für die Burgeralpen Trift und Furggu, angenommen an der Burgerversammlung vom 8. Juni 2022, zu genehmigen.

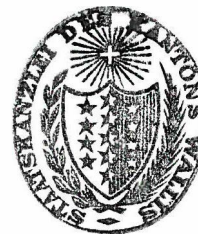
Die Entscheidungskosten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung ist, durch den Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten, mit der Ausführung des vorliegenden Entscheids beauftragt.

Sitzung vom

- 6. Juli 2022

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Verteiler

3 Ausz. DVB

A notifier par le Département

Kostenverteilung

Gebühr
Gesundheitsstempel
Total

Fr. 100.00
Fr. 8.00
Fr. **108.00**
=====